

# **RICHTLINIEN für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation (FFG-Richtlinien)**

**gemäß § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (FFG-G)**  
des/der BundesministerIn für Verkehr, Innovation und Technologie  
vom 16. 5. 2008 GZ BMVIT-609.986/0005– III/12/2008 und  
des/der BundesministerIn für Wirtschaft und Arbeit  
vom 9. 5. 2008 GZ-BMWA-98.310/0032-C1/10/2008

Bei den vorliegenden Richtlinien handelt es sich um Richtlinien gemäß dem Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Österreichisches Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz – FFG-G), BGBl. I Nr. 73/2004, in der jeweils geltenden Fassung, welche im Einvernehmen mit dem/der BundesministerIn für Finanzen erlassen wurden.

Die Richtlinien wurden von der Europäischen Kommission am 18. 10. 2007 genehmigt. Die Verlängerung bis 30.6.2014 wurde von der Europäischen Kommission am 30. 1. 2014 genehmigt.

Die Geltungsdauer der Richtlinien wurde von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie am 12. 3. 2014 (GZ BMVIT-609.986/0004-III/12/2014) bzw. vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und-Wirtschaft am 04.06 2014 (GZ BMWFJ-98.310/0101-C1/10/2013) bis zum 31.12.2014 nach Maßgabe der ab 1.7.2014 geltenden beihilferechtlichen Regelungen verlängert.

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Präambel .....	3
1.1.	Motive .....	3
1.2.	Zielsetzung der Richtlinien .....	3
2.	Grundsätze .....	3
2.1.	Ziel der Förderungsprogramme .....	3
2.2.	Evaluierung .....	3
2.3.	Schlüsselbegriffe/Definitionen .....	4
3.	Förderungen .....	7
3.1.	Förderungsart .....	7
3.2.	Förderbare Vorhaben/ Förderungshöhe/Förderbare Kosten .....	7
3.2.1.	Beihilfen für FuE-Vorhaben .....	7
3.2.1.1.	Aufschläge .....	7
3.2.1.2.	Beihilfemaximumintensitäten .....	9
3.2.1.3.	Förderbare Kosten .....	9
3.2.2.	Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien .....	10
3.2.3.	Beihilfen für die Kosten von KMU zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte .....	10
3.2.3.1.	Förderbare Kosten .....	10
3.2.4.	Beihilfen für junge innovative Unternehmen .....	11
3.2.5.	Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovationen im Dienstleistungssektor .....	11
3.2.5.1.	Förderbare Kosten .....	12
3.2.6.	Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen .....	12
3.2.6.1.	Förderbare Kosten .....	12
3.2.7.	Kumulierung .....	12
3.3.	Grundsätze betr. Förderbare Kosten/ Anerkennungsstichtag/ Projektlaufzeit .....	13
4.	Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung .....	13
5.	Verfahren .....	14
5.1.	Programmdokument .....	14
5.2.	Verfahrensgrundsätze .....	14
5.2.1.	Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen .....	14
5.2.2.	Einreichung der Förderungsansuchen .....	14
5.2.3.	Bewertungs- und Entscheidungskriterien und Bewertungshandbuch .....	15
5.2.4.	Bewertung und Entscheidung .....	15
5.3.	Abwicklung der Förderung .....	16
6.	Objektive Rahmenbedingungen der Richtlinien .....	16
6.1.	Rechtliche Rahmenbedingungen .....	16
6.1.1.	Rechtsanspruch .....	16
6.1.2.	U-Konformität .....	16
6.1.3.	Innerstaatliche Rechtsvorschriften .....	16
6.2.	Organisatorische Rahmenbedingungen .....	17
6.2.1.	Erhebung der gesamten Förderungsmittel und Koordination bei Mehrfachförderung .....	17
6.2.2.	Berichterstattung gemäß Beihilfenrecht der EU .....	17
6.2.3.	Sprachliche Gleichbehandlung .....	17
7.	In-Kraft-Treten und Geltungsdauer der Richtlinien/Übergangsbestimmungen .....	17
7.1.	In-Kraft-Treten der Richtlinien und Geltungsdauer .....	17
7.2.	Außer-Kraft-Treten bisheriger Richtlinien und Übergangsbestimmungen .....	17
8.	Gerichtsstand .....	17
	<b>ANHANG I zu Punkt 5.3. – Grundsätze zur Abwicklung der Förderung .....</b>	<b>18</b>
	<b>ANHANG II – Freistellungsverordnungen .....</b>	<b>23</b>

## 1. Präambel

### 1.1. Motive

Aufgabe der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) ist gemäß § 3 Abs. 1 FFG-G die Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation (FTE) zum Nutzen Österreichs. Die Gesellschaft ist gemäß § 3 Abs. 2 FFG-G zur Durchführung von jeglichen Maßnahmen und Tätigkeiten, die der FTE-Förderung dienen, berechtigt.

Derartige Förderungen erfolgen im eigenen Wirkungsbereich der FFG, somit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Förderungen sind gemäß § 4 Abs. 1 FFG-G nach den Grundsätzen der Transparenz, Unabhängigkeit und Fairness zu vergeben.

Für die Durchführung von Maßnahmen und Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 4 FFG-G werden die gegenständlichen Richtlinien erlassen.

Gemäß ihrer Zielsetzung unterstützt die FFG mit ihren Maßnahmen und Förderungen die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft, insbesondere aber den Forschungsstandort Österreich, national und international.

### 1.2. Zielsetzung der Richtlinien

Die Richtlinien sollen die besonderen Anforderungen an die Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation (FTE) durch die FFG erfüllen. Diese Richtlinien sollen die Durchführung aller im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgenden Förderungen regeln. Ziel der Richtlinien ist die ordnungsgemäße, transparente und effektive Vergabe dieser Förderungen.

## 2. Grundsätze

### 2.1. Ziel der Förderungsprogramme

Die im Rahmen dieser Richtlinien durchgeführten Förderungsprogramme zielen in Übereinstimmung mit den forschungs-, technologie- und innovationspolitischen Zielen Österreichs auf die Stimulierung einer erhöhten Forschungs- und Technologieentwicklungstätigkeit von Unternehmen, auch in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern, Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen ab. Diese Ziele sind verknüpft mit wirtschaftspolitischen und gesellschaftspolitischen Zielen zu betrachten.

Die geförderten Projekte sollen einen wesentlichen Beitrag zur Intensivierung von industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung, zur Steigerung der Innovationsleistung der österreichischen Wirtschaft, zur Intensivierung der Nutzung von Erkenntnissen der Grundlagenforschung sowie zur Verwertung, Verbreitung und Optimierung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen leisten. Den folgenden Faktoren kommt dabei besondere Bedeutung zu:

- Innovationsgehalt und Exzellenz der Forschung
- umweltrelevante, soziale und gesellschaftliche Auswirkungen der geförderten Projekte
- Kooperationen zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und NutzerInnen sowie firmenüberschreitende, auch internationale Kooperationen
- Additionalität und Entwicklungsrisiko
- Umsetzbarkeit der Forschungsprojekte in Richtung technologische Entwicklung, Marktrelevanz, volkswirtschaftliche Bedeutung und Impuls für selbsttragende Innovationsprozesse

Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinien werden sowohl im Antragsverfahren als auch im Wettbewerbsverfahren vergeben.

### 2.2. Evaluierung

Für alle auf den FFG-Richtlinien basierenden Förderungsprogramme und –maßnahmen ist ein schriftliches Evaluierungskonzept zu erstellen, das den Zweck, die Ziele und die Verfahren sowie die Termine zur Überprüfung der Erreichung der Förderungsziele enthält sowie geeignete Indikatoren definiert. Zum Zweck der Erfassung der erforderlichen Informationen ist ein entsprechendes Monitoring aufzubauen. Diese Informationen sollen insbesondere folgende Punkte umfassen:

- private und öffentliche Finanzierungsbeiträge
- Additionalität
- wissenschaftlicher und technologischer Output
- neue Produkte und Verfahren
- Durchführungssektoren
- Arbeitsplätze und Nachwuchs im Bereich FuEul
- intersektorale und internationale Kooperationen

### 2.3. Schlüsselbegriffe/Definitionen

Begriffsbestimmungen der Forschungskategorien(gemäß EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12. 2006, S 1-26):

**a) Grundlagenforschung:** experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen.

**b) Industrielle Forschung:** planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter Punkt c (Forschungskategorie „experimentelle Entwicklung“) fallen.

**c) experimentelle Entwicklung:** der Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderbaren Kosten abzuziehen.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ist ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserung darstellen sollten.

**Technische Durchführbarkeitsstudien:** sind Studien zur Vorbereitung der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung.

**KMU - kleine und mittlere Unternehmen:** sind Unternehmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.1.2001 (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S 33-42), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25.2.2004 (ABl. L 63 vom 28.2.2004 S 22-29), in der jeweils geltenden Fassung.

**Große Unternehmen:** sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

**Forschungseinrichtungen:** sind Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe in der Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung besteht und die deren Ergebnisse durch Lehre,

Veröffentlichung und Technologietransfer verbreiten; sämtliche Einnahmen werden in die Forschung, die Verbreitung von Forschungsergebnissen oder die Lehre reinvestiert.

**Prozessinnovation:** die Umsetzung einer neuen oder wesentlich verbesserten Produktions- oder Liefermethode (einschließlich wesentlicher Änderungen in den Techniken, Ausrüstungen und/oder der Software).

als Innovationen gelten nicht:

Geringfügige Änderungen oder Verbesserungen; Steigerung der Produktions- oder Dienstleistungsfähigkeiten durch die Hinzufügung von Herstellungs- oder Logistiksystemen, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind; Einstellung der Anwendung eines Prozesses; die einfache Kapitalersetzung oder –erweiterung; Änderungen, die sich ausschließlich aus veränderten Faktorpreisen ergeben; die Kundenausrichtung; regelmäßige jahreszeitliche und sonstige zyklischen Veränderungen; Handel mit neuen oder wesentlich veränderten Produkten.

**Betriebliche Innovation:** die Umsetzung neuer betrieblicher Verfahren in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Außenbeziehungen eines Unternehmens.

als Innovationen gelten nicht:

Änderungen in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Außenbeziehungen, die auf bereits in dem Unternehmen bestehenden betrieblichen Praktiken beruhen; Änderungen in der Geschäftsstrategie; Fusionen und Übernahmen; Einstellung eines Arbeitsablauf; die einfache Ersetzung oder Erweiterung von Kapital; Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben; Kundenausrichtung; regelmäßige jahreszeitliche und sonstige zyklischen Veränderungen; der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

**Technologietransfer:** Aktivitäten und Initiativen zum Austausch von Wissen und Know-how, um wirtschaftlich relevantes Wissen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung auch tatsächlich nutzbar zu machen.

**Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen:** erfolgt durch die FFG

**im Wettbewerbsverfahren:** unter Festlegung einer Frist zur Einreichung von Förderungsansuchen oder

**im Antragsverfahren:** mit der Möglichkeit jederzeit Förderungsansuchen einreichen zu können.

**Bewertungs- und Entscheidungskriterien:** dienen zur Beurteilung und Reihung oder Klassifizierung der Förderungsansuchen; stellen Bedingungen dar, welche erfüllt sein müssen, um eine Förderung zu erhalten.

**Mindestkriterien:** sind diejenigen Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien, welche in jedem Fall vollständig erfüllt werden müssen.

**Bewertungshandbuch:** Ergänzende Unterlage zur Festlegung des Verfahrens betreffend Prüfung / Beurteilung anhand der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien, Ablauf des Bewertungs- bzw. Entscheidungsvorganges, Einholung von Fachgutachten durch das jeweilige Bewertungsgremium.

**Bewertungsgremium (= Beirat):** Überbegriff für ein Gremium zur Bewertung von Förderungsansuchen, welches sich abhängig von den jeweiligen Programmzielen aus ExpertInnen zusammensetzt;

Sämtliche Bewertungsgremien stellen „Beiräte“ gemäß § 10 FFG-G i.V.m. den Gesetzesmaterialien dar.

Das Ergebnis der Bewertung ist eine Förderungsempfehlung oder fachliche Entscheidung.

Eine fachliche Entscheidung ist die ausschließlich vom Bewertungsgremium für Basisprogramme (Einzelprojekte gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 FFG-G) vorzunehmende Förderungsempfehlung, an welche die Geschäftsführung der FFG grundsätzlich gebunden ist. Von den fachlichen Entscheidungen dieses Bewertungsgremiums darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgegangen werden. Diese Ausnahmefälle sind in der Geschäftsordnung der FFG vorab festzulegen.

**Programmdokument:** Ergänzende Unterlage zur Konkretisierung eines Programms bzw. einer Maßnahme gemäß den in den Richtlinien festgelegten Kriterien.

**Besserungsvereinbarung:** Festlegung der Bedingungen, unter denen nur bei **jungen innovativen Unternehmen** (Start-up-Unternehmen) zur Unterstützung des Einstiegs neuer Finanzierungspartner Darlehensforderungen in bedingte Rückzahlungsforderungen umgewandelt werden können, die nur im Falle der Realisierung einer definierten Höhe von Gebarungsüberschüssen im Unternehmen in Höhe dieses Darlehens zuzüglich Verzinsung aufleben.

**Junge innovative Unternehmen** (Start-up-Unternehmen): sind Unternehmen gemäß Punkt 5.4. des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für FuEul (ABl. C 323 vom 30.12. 2006, S 1-26).

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

a) Bei dem Begünstigten handelt es sich um ein kleines Unternehmen, das zum das zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung weniger als sechs Jahre bestanden hat; und

b) bei dem Begünstigten handelt es sich um ein innovatives Unternehmen, wenn

i) mittels eines Gutachtens von einem externen Sachverständigen u. a. auf der Grundlage eines Geschäftsplans nachgewiesen werden kann, dass der Begünstigte in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt, die technisch neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft wesentlich verbessert sind, und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolges in sich tragen; oder

ii) die FuE-Aufwendungen des Begünstigten zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder, im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audit des laufenden Geschäftsjahres, mindestens 15 % seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen;

### 3. Förderungen

Grundsätzlich sind die mit Punkt 3.2. angeführten Bestimmungen auf Basis des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation anzuwenden. Erfüllt jedoch ein Programm bzw. eine Maßnahme sämtliche Voraussetzungen einer der im Anhang II dargestellten Freistellungsverordnungen können die Vorschriften der jeweiligen Freistellungsverordnung angewendet werden.

#### 3.1. Förderungsart

Die Förderung kann in folgenden Formen erfolgen:

- Darlehen
- Zinsen-, Annuitäten oder Kreditkostenzuschüsse
- Haftungen
- Sonstige Zuwendungen (z.B. nicht rückzahlbare Zuschüsse; Besserungsvereinbarungen)
- Beratung

#### 3.2. Förderbare Vorhaben/ Förderungshöhe/Förderbare Kosten

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Vorhabens. Grundsätzlich ist jedoch auf die Gesamtförderungssituation des Antragstellers, seine Forschungsdynamik, sein Forschungsportfolio, die Nachhaltigkeit der Forschungstätigkeit sowie die Wirkung (Additionalität) der Förderung in Übereinstimmung mit den Zielen der Technologiepolitik Bedacht zu nehmen.

##### 3.2.1. Beihilfen für FuE-Vorhaben

Die auf Grundlage der förderbaren Kosten des Vorhabens maximal zulässige Beihilfenintensität ohne Aufschläge richtet sich nach den folgenden Forschungskategorien:

Grundlagenforschung	max. 100 %
industrielle Forschung	max. 50 % der förderbaren Projektkosten
experimentelle Entwicklung	max. 25 % der förderbaren Projektkosten

##### 3.2.1.1. Aufschläge

Die unter Punkt 3.2.1. genannten Obergrenzen für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt erhöht werden:

###### a) für Beihilfen an KMU:

bei mittleren Unternehmen	um max. 10 Prozentpunkte
bei kleinen Unternehmen	um max. 20 Prozentpunkte

b) bis zu einer Obergrenze von 80 % ist ein Aufschlag von max. 15 Prozentpunkten zulässig, wenn

- i) das Vorhaben die Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen betrifft und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Kein einzelnes Unternehmen darf mehr als 70 % der förderbaren Kosten bestreiten;
  - das Vorhaben muss die Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhalten oder grenzübergreifend sein, d.h., die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten müssen in mindestens zwei Mitgliedstaaten ausgeführt werden;
- ii) das Vorhaben die Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung, insbesondere im Rahmen der Koordinierung nationaler FuE-Maßnahmen, betrifft und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Die Forschungseinrichtung trägt mindestens 10 % der förderbaren Kosten;

- die Forschungseinrichtung hat das Recht, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden;
- iii) nur im Falle der industriellen Forschung: wenn die Ergebnisse des Vorhabens auf technischen oder wissenschaftlichen Konferenzen weit verbreitet oder in wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften veröffentlicht werden oder in Informationsträgern (Datenbanken, bei denen jedermann Zugang zu den unbearbeiteten Forschungsdaten hat) oder durch gebührenfreie bzw. Open-source-Software zugänglich sind.

Im Rahmen der lit. i und ii gilt die Untervergabe von Aufträgen nicht als Zusammenarbeit. Im Falle der Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung gelten die im EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche FuEuI - Beihilfen festgelegten Beihilfehöchstintensitäten und Aufschläge nicht für die Forschungseinrichtung.

### 3.2.1.2. Beihilfeshöchstintensitäten

Bei FuE-Vorhaben müssen folgende Beihilfeshöchstintensitäten in jedem Fall eingehalten werden:

#### Beihilfeshöchstintensitäten

	kleine Unternehmen	mittlere Unternehmen	große Unternehmen
<b>Grundlagenforschung</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>
<b>Industrielle Forschung</b>	<b>70 %</b>	<b>60 %</b>	<b>50 %</b>
<b>Industrielle Forschung mit:</b> Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU oder Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen oder Verbreitung der Ergebnisse	<b>80 %</b>	<b>75 %</b>	<b>65 %</b>
<b>Experimentelle Entwicklung</b>	<b>45 %</b>	<b>35 %</b>	<b>25 %</b>
<b>Experimentelle Entwicklung mit:</b> Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU oder Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen	<b>60 %</b>	<b>50 %</b>	<b>40 %</b>

### 3.2.1.3. Förderbare Kosten

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 3.3. gelten folgende Kosten bei der Berechnung der Beihilfenintensität von FuE-Vorhaben als förderbar:

- Personalkosten (ForscherInnen, TechnikerInnen und sonstige Personen, soweit diese mit dem Forschungsvorhaben beschäftigt sind);

- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als förderbar;
- Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als förderbar. Bei Grundstücken sind die Kosten der kommerziellen Übertragung und die tatsächlich entstandenen Investitionskosten förderbar;
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen;
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen;
- sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen.

### 3.2.2. Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 3.3. beträgt die anhand der Studienkosten maximal zulässige Beihilfeintensität für:

<b>technische Durchführbarkeitsstudien bei:</b>	<b>KMU</b>	<b>Großunternehmen</b>
zur Vorbereitung der <b>industriellen Forschung</b>	<b>75 %</b>	<b>65 %</b>
<b>experimentellen Entwicklung</b>	<b>50 %</b>	<b>40 %</b>

### 3.2.3. Beihilfen für die Kosten von KMU zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte

Die Beihilfeintensität richtet sich nach der Intensität für Forschungstätigkeiten bei FuE-Beihilfen (FuE-Vorhaben gemäß den Punkten 3.2.1. bis 3.2.1.2.).

Für die Berechnung der Beihilfeintensität ist von den Forschungstätigkeiten auszugehen, die zu den gewerblichen Schutzrechten geführt haben.

Die im Rahmen eines FuE-Vorhabens zulässige Beihilfeintensität für diese Forschungsaktivitäten stellt die maximal zulässige Beihilfenintensität für Beihilfen an KMU für die Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten dar.

#### 3.2.3.1. Förderbare Kosten

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 3.3. gelten folgende Kosten als förderbar:

- sämtliche Kosten, die der Erteilung des gewerblichen Schutzrechts in der ersten Rechtsordnung vorausgehen, einschließlich der Kosten für die Vorbereitung, Einreichung und Durchführung der Anmeldung sowie für eine erneute Anmeldung vor Erteilung des Schutzrechts;
- die Kosten für die Übersetzung und sonstige im Hinblick auf die Erteilung oder Validierung des Rechtes in anderen Rechtsordnungen anfallende Kosten;
- zur Aufrechterhaltung des Rechts während des amtlichen Prüfverfahrens und bei etwaigen Einspruchsverfahren anfallende Kosten, selbst wenn diese nach der Erteilung des Rechts entstehen.

### 3.2.4. Beihilfen für junge innovative Unternehmen

Die Beihilfe beträgt maximal 1 Mio. €;

in Fördergebieten gemäß Artikel 87 Abs. 3 lit. a EG-Vertrag maximal 1,5 Mio. €;

in Fördergebieten gemäß Artikel 87 Abs. 3 lit. c) EG-Vertrag maximal 1,25 Mio. €.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Es muss sich um Unternehmen gemäß der Definition Punkt 2.3. handeln.
- Der Begünstigte entwickelt bereits Produkte, Dienstleistungen und Verfahren, die den Kriterien von FuE-Vorhaben entsprechen.
- Der Begünstigte darf die Beihilfe nur einmal in dem Zeitraum empfangen, in dem er als junges innovatives Unternehmen anzusehen ist. Die Beihilfe darf zusätzlich zu anderen gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für FuEul - Beihilfen gewährten Beihilfen, durch die Verordnung (EG) Nr. 364/2004 oder eine Nachfolgeregelung freigestellten FuEul - Beihilfen sowie von der Kommission genehmigten Beihilfen aufgrund der Leitlinien für Risikokapitalbeihilfen gewährt werden.
- Andere als FuEul - oder Risikokapitalbeihilfen dürfen dem Begünstigten erst drei Jahre nach Gewährung der für junge innovative Unternehmen gewährt werden.

Die Beihilfe stellt eine Maßnahme zur Unterstützung der Unternehmensstrategie junger innovativer Unternehmen dar und wird in Form von Darlehen gewährt.

Die Bestimmungen gemäß Punkt 3.3. sind anzuwenden.

### 3.2.5. Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovationen im Dienstleistungssektor

Die Beihilfeshöchstintensität beträgt für

kleine Unternehmen	max. 35 %
mittlere Unternehmen	max. 25 %
Großunternehmen	max. 15 %.

Großunternehmen kommen für derartige Beihilfen nur in Betracht, wenn sie im Rahmen der geförderten Tätigkeit mit KMU zusammenarbeiten, wobei das beteiligte KMU mindestens 30 % der gesamten förderbaren Kosten bestreiten muss.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Betriebsinnovationen müssen stets an die Verwendung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken zur Änderung der Abläufe geknüpft sein;
- die Innovation ist als ein Projekt mit einem benannten und geeigneten Projektleiter und ausgewiesenen Projektkosten zu formulieren;
- das geförderte Projekt muss zur Entwicklung einer Norm, eines Geschäftsmodells, eines Verfahrens oder Konzepts führen, das systematisch wiederholt, möglicherweise zertifiziert und gegebenenfalls patentiert werden kann;
- die Prozess- und Betriebsinnovation muss gemessen an dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft neu oder wesentlich verbessert sein. Die Neuerung kann von dem Mitgliedstaat z.B. anhand einer genauen Beschreibung der Innovation nachgewiesen werden, um sie mit dem Stand der Verfahren oder betrieblichen Techniken zu vergleichen, die von anderen Unternehmen in demselben Wirtschaftszweig angewandt werden;

- das Prozess- oder Betriebsinnovationsprojekt muss ein eindeutiges Maß an Risiko in sich tragen. Dieses Risiko kann von dem Mitgliedstaat z.B. anhand der Projektkosten bezogen auf den Unternehmensumsatz, der für die Entwicklung der neuen Abläufe erforderlichen Zeit, der von der Prozessinnovation erwarteten Gewinne verglichen mit den Vorhabenskosten und der Wahrscheinlichkeit eines Fehlschlags nachgewiesen werden.

Für eine derartige Beihilfe kommen nicht in Betracht:

routinemäßige und in regelmäßigen Abständen erfolgende Änderungen an Produkten, Produktlinien, Herstellungsverfahren, bestehenden Dienstleistungen und an sonstigen laufenden Vorgängen, selbst wenn diese Änderungen zu Verbesserungen führen.

### **3.2.5.1. Förderbare Kosten**

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 3.3. gelten die gleichen Kosten als förderbar wie bei Beihilfen für FuE-Vorhaben gemäß Punkt 3.2.1.3. mit folgender Ausnahme:

- im Falle der betrieblichen Organisation umfassen die Kosten für Instrumente und Ausrüstungen ausschließlich die informations- und kommunikationstechnischen Instrumente und Geräte.

### **3.2.6. Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen**

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Bei dem Begünstigten handelt es sich um ein KMU;
- die Beihilfe beträgt in einem Zeitraum von drei Jahren nicht mehr als € 200.000 pro Begünstigten (unbeschadet etwaiger De-minimis-Beihilfen für andere förderfähige Kosten);
- der Dienstleistungserbringer verfügt über eine nationale oder europäische Zertifizierung. Andernfalls beträgt die Beihilfe maximal 75 % der förderbaren Kosten;
- Der Begünstigte muss die staatliche Beihilfe dazu verwenden, um die Leistungen zu Marktpreisen zu erwerben.

#### **3.2.6.1. Förderbare Kosten**

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 3.3. gelten folgende Kosten als förderbar:

Bei Innovationsberatungsdiensten:

die Kosten für Betriebsführungsberatung; technische Unterstützung; Technologietransferdienste; Ausbildung; Übernahmeberatung, Schutz des geistigen Eigentums und Handel mit entsprechenden Rechten und Lizenzvereinbarungen; Beratung bei der Nutzung von Normen;

bei innovationsunterstützenden Dienstleistungen:

die Kosten für Büroflächen; Datenbanken; Fachbüchereien; Marktforschung; Nutzung von Laboratorien; Gütezeichen, Tests und Zertifizierungen.

#### **3.2.7. Kumulierung**

Hinsichtlich der Kumulierung gelten die Obergrenzen gemäß dem EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für FuEul unabhängig davon, ob die Förderung des Vorhabens ausschließlich aus staatlichen Mitteln oder zum Teil von der Gemeinschaft finanziert wird, mit Ausnahme der besonderen und begrenzten Bedingungen für die Gemeinschaftsfinanzierung im Rahmen der jeweiligen FuE-Rahmenprogramme, die gemäß Titel XVIII des EG-Vertrags bzw. Titel II des Euratom-Vertrags erlassen werden.

Beihilfen für FuEul-Vorhaben dürfen nicht mit einer De-minimis-Förderung der gleichen förderbaren Kosten kumuliert werden.

### 3.3. Grundsätze betr. Förderbare Kosten/ Anerkennungsstichtag/ Projektlaufzeit

Die folgenden Grundsätze sind auf sämtliche Förderungsvorhaben gemäß den Punkten 3.2.1. bis 3.2.6. anzuwenden:

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

Die Personalkosten sind nur insoweit förderbar, als sie im branchenüblichen Niveau liegen und sich aus dem innerbetrieblichen Rechnungswesen nachvollziehen lassen. Wenn die Gesamtausgaben für die geförderte Leistung überwiegend aus Bundesmitteln getragen werden, sind Personalkosten nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

#### **Nicht förderbar sind:**

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten.

Anerkannt werden können diejenigen förderbaren Kosten, welche nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.

Die Dauer der Projekte ist grundsätzlich mit fünf Jahren begrenzt, kann jedoch abhängig von einer positiven Zwischenevaluierung um max. weitere fünf Jahre verlängert werden. Die Dauer der Projekte sowie die Kriterien der Zwischenevaluierung sind im Programmdokument festzulegen. Die max. mögliche Projektlaufzeit von insgesamt zehn Jahren kann um maximal zwölf Monate verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen.

Sonstige Verlängerungen bedürfen eines neuerlichen Förderungsansuchens.

## 4. Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

### **Förderungsnehmerinnen:**

FörderungsnehmerInnen können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften sein.

- **natürliche Personen**
- **juristische Personen wie insbesondere:**
  - Vereine;
  - Kapitalgesellschaften, wie GmbH; AG;
  - Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002;
  - Selbstverwaltungskörper;
  - vom Bund verschiedene juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studienlehrgängen und Fachhochschulen;
  - Europäische Gesellschaften (SE).
- **Personengesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts (UGB) wie insbesondere:**
  - Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR);
  - offene Gesellschaften (OG);
  - Kommanditgesellschaften (KG);
  - Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen (EWIV).

**Arbeitsgemeinschaften:**

AntragstellerInnen können ein gemeinsames Vorhaben in Form einer „Arbeitsgemeinschaft“ durchführen. Die AntragstellerInnen haben in diesem Fall ein gemeinsames Förderungsansuchen einzureichen, ihr Innenverhältnis durch Vertrag zu regeln und einen Projektkoordinator (Federführung) festzulegen. Mit Arbeitsgemeinschaften sind Verträge zur ungeteilten Hand gemäß Anhang I Punkt 5.3.5. letzter Absatz abzuschließen.

Im Programmdokument sind die Rechte und Pflichten der einzelnen Partner und des Projektkoordinators (aner- kennbare Kosten bzw. aliquote Förderung pro PartnerIn; Verpflichtungen der Projektkoordinatoren; Haftungsbe- stimmungen; Darlehensrückzahlung usw.) festzulegen.

**5. Verfahren**

Zur Sicherstellung von Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Objektivität und Kompetenz sind im Rahmen der Durch- führung der spezifischen Programme und Maßnahmen die nachfolgenden Grundsätze (Punkte 5.1. bis 5.3. sowie Anhang I) anzuwenden.

**5.1. Programmdokument**

Die FFG erstellt für jedes spezifische Programm bzw. jede spezifische Maßnahme gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 4 FFG-G ein Programmdokument, welches jeweils vom/von der zuständigen BundesministerIn im Einvernehmen mit dem/der BundesministerIn für Finanzen zu genehmigen ist.

Das Programmdokument hat folgenden Mindestinhalt:

- Ziele des Programms bzw. der Maßnahme
- Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen
- Laufzeit des Programms bzw. der Maßnahme
- Details zu Projektarten (z.B. Einzelprojekte, Kooperations- oder Netzwerkprojekte)
- Details zu Förderungsart- und höhe (inkl. allfälliger Obergrenzen) sowie zu förderbaren Kosten und Vorhaben
- FörderungsnehmerInnen; grundsätzliche Regelungen betr. Arbeitsgemeinschaften
- Konkretisierung der in Punkt 5.2. festgelegten Verfahrensgrundsätze
- spezifische Detailregelungen zu den in Anhang I festgelegten Abwicklungsgrundsätzen (z.B.: betr. Punkt 5.3.7.)
- Angabe des jeweils zuständigen Bewertungsgremiums
- Bewertungs- und Entscheidungskriterien
- Festlegung der Projektlaufzeit und eventueller Verlängerungsmöglichkeiten gemäß Punkt 3.4.
- Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung
- Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten
- Monitoring- und Evaluierungskonzept
- Förderungsvertrag und Förderbedingungen

**5.2. Verfahrensgrundsätze****5.2.1. Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen**

Die FFG fordert zur Einreichung von Förderungsansuchen nach dem Wettbewerbs- oder Antragsprinzip auf. Die Kriterien für die Bewertung bzw. Entscheidung (Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien) der eingereichten Förderungsansuchen und ggf. die Frist für die Einreichung von Förderungsansuchen sind mit der Aufforderung bekannt zu geben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen ist elektronisch auf der Website der FFG zu veröffentlichen.

**5.2.2. Einreichung der Förderungsansuchen**

Der/die FörderungswerberIn hat bei der FFG ein schriftliches Förderungsansuchen, unter Verwendung des jeweiligen Formulars, innerhalb der ggf. in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen festgeleg- ten Frist einzureichen.

Das Förderungsansuchen hat einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung bezughabenden Unterlagen zu enthalten.

### **5.2.3. Bewertungs- und Entscheidungskriterien und Bewertungshandbuch**

Die von den FörderungswerberInnen in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erfüllenden Bedingungen sind mittels Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien festzulegen. Der Katalog der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien kann auch Mindestkriterien vorsehen, welche in jedem Fall vollständig zu erfüllen sind.

Die Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sind im Programmdokument näher zu erläutern.

Die FFG prüft die Förderungsansuchen auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und hat dem/der jeweiligen FörderungswerberIn zur Behebung der Mängel des Förderungsansuchens eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können diese Mängel des jeweiligen Ansuchens nicht mehr verbessert werden.

Der Ablauf des Bewertungs- bzw. Entscheidungsvorganges, das Verfahren bei der Prüfung und Beurteilung betr. der Erfüllung der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sowie die Art und Weise der Heranziehung von ProjektbearbeiterInnen der FFG oder externen FachgutachterInnen (gemäß Punkt 5.2.4.) durch das jeweilige Bewertungsgremium sind in einem Bewertungshandbuch festzulegen. Die Ausarbeitung des Bewertungshandbuches erfolgt durch die FFG.

### **5.2.4. Bewertung und Entscheidung**

Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, sind durch ein Bewertungsgremium nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren zu beurteilen. Die Bewertung hat gemäß den Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien und dem im Bewertungshandbuch festgelegten Verfahren zu erfolgen. Das Bewertungsgremium kann für die fachliche Beurteilung ProjektbearbeiterInnen der FFG oder externe FachgutachterInnen heranziehen.

Die grundsätzlich als förderungswürdig eingestuftten Förderungsansuchen sind zu klassifizieren und gegebenenfalls zu reihen.

Als Ergebnis des Bewertungsvorganges hat das Bewertungsgremium Vorschläge zur Förderung von Projekten durch eine Förderungsempfehlung oder fachliche Entscheidung samt allfälligen Auflagen und/oder Bedingungen abzugeben. Ausschließlich das Bewertungsgremium für Basisprogramme trifft fachliche Entscheidungen.

Die Einrichtung der Bewertungsgremien obliegt der Geschäftsführung der FFG im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

Für das jeweils einzurichtende Bewertungsgremium ist eine interne Organisationsrichtlinie zu erlassen, welche zumindest die Zahl sowie Zusammensetzung der Mitglieder, die Nominierung und Bestellung der einzelnen Personen, die Ausübung des Stimmrechts und die Dauer der Bestellung zu regeln hat. Bei der Besetzung des Bewertungsgremiums ist neben der fachlichen Eignung auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung zu achten. Die interne Organisationsrichtlinie für das Bewertungsgremium für Basisprogramme hat der Wirtschaftskammer Österreich ein Vorschlagsrecht für die Mehrheit der Mitglieder einzuräumen.

Die Ausarbeitung der internen Organisationsrichtlinien obliegt der FFG und bedarf des Einvernehmens mit dem/der jeweils zuständigen BundesministerIn.

Wesentliche Änderungen der internen Organisationsrichtlinien bedürfen jedenfalls des Einvernehmens mit dem/der jeweils zuständigen BundesministerIn. Unwesentliche Änderungen der internen Organisationsrichtlinien sind zulässig, jedoch dem/der jeweils zuständigen BundesministerIn anzuzeigen.

Die Förderungsentscheidung obliegt der Geschäftsführung der FFG und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung oder der fachlichen Entscheidung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und /oder Bedingungen getroffen.

Ausschließlich bei Einzelprojekten ist die Geschäftsführung der FFG grundsätzlich an die fachlichen Entscheidungen des Bewertungsgremiums für Basisprogramme gebunden und darf von diesen nur in begründeten, vorab in der Geschäftsordnung der FFG festgelegten Ausnahmefällen (insbesondere bei Fällen nicht ausreichender budgetärer Bedeckung, nicht richtlinienkonformen Zustandekommens oder Doppelförderungen) abgehen. In diesen Fällen ist der betreffende Förderfall dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem/der FörderungsnehmerIn schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

### 5.3. Abwicklung der Förderung

Die Abwicklung der Förderung hat gemäß den in Anhang I festgelegten Grundsätzen zu erfolgen. Im Programmdokument können programmspezifisch notwendige Detailregelungen festgelegt werden.

## 6. Objektive Rahmenbedingungen der Richtlinien

### 6.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

#### 6.1.1. Rechtsanspruch

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes.

Ein Projekt darf nur gefördert werden, wenn seine Durchführung ohne Förderung nicht, nicht in dem notwendigen Umfang oder nicht im beabsichtigten Zeitraum möglich sein würde.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegenden Richtlinien weder dem Grunde, noch der Höhe nach begründet.

#### 6.1.2. EU-Konformität

Die förderbaren Vorhaben basieren auf dem

- EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12. 2006, S 1-26) – gilt bis 31.12.2013.

oder folgenden Freistellungs-Verordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Jänner 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S 33-42), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976 der Kommission vom 20. Dezember 2006 (ABl. L 368 vom 23.12.2006 S 85-86) – gilt bis 30.6.2008.
- Verordnung (EG) Nr. 1998 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt Nr. L 379 vom 28.12.2006 S 5-10) – gilt bis 31.12.2013.
- Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. L 10 vom 13.1.2001 S 20-29), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976 vom 20.12.2006 (ABl. L 368 vom 23.12.2006 S 85–86) – gilt bis 3.6.2008.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20. 5. 2003 S 36-41).

**Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.**

#### 6.1.3. Innerstaatliche Rechtsvorschriften

Das Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz – FFG-G), BGBl. I Nr. 73/2004 in der jeweils geltenden Fassung.

Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung.

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).

## **6.2. Organisatorische Rahmenbedingungen**

### **6.2.1. Erhebung der gesamten Förderungsmittel und Koordination bei Mehrfachförderung**

#### **Erhebung der gesamten Förderungsmittel:**

Vor Gewährung einer Förderung ist von der FFG insbesondere auch die Höhe jener Mittel zu erheben, um deren Gewährung der Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung bei einem anderen anweisenden Organ oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln er für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten drei Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat. Zu diesem Zweck ist dem Förderungswerber eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die er nachträglich ansucht.

#### **Koordination bei Mehrfachförderung:**

Die FFG hat im Zuge der Antragstellung den Förderungswerber aufzufordern, bestehende ähnliche Vorhaben bekannt zu geben. Sofern ein anderes anweisendes Organ oder ein anderer Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften einen Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung zu fördern beabsichtigt, hat die FFG auf eine abgestimmte Vorgangsweise mit diesen Rechtsträgern hinzuwirken. Wurde ein Vorhaben durch mehrere Förderungseinrichtungen gefördert, hat - im Zuge der Prüfung des Endverwendungsnachweises - die Berechnung des Barwerts basierend auf den von den jeweiligen Förderungseinrichtungen tatsächlich anerkannten Kosten zu erfolgen. Die FFG hat die Einhaltung der zulässigen Höchstgrenzen zu überprüfen. Im Falle deren Überschreitung ist die anteilige Kürzung in Koordination mit den jeweiligen Förderungseinrichtungen vorzunehmen.

### **6.2.2. Berichterstattung gemäß Beihilfenrecht der EU**

Die Regeln, die sich aus den Berichterstattungspflichten gemäß dem Beihilfenrecht der EU (EU-Gemeinschaftsrahmen für FuEul - Beihilfen sowie VO gemäß Anhang II) ergeben, sind anzuwenden.

### **6.2.3. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit diese Richtlinien Auszüge aus anderen Dokumenten (z.B. ARR 2004; Freistellungsverordnungen der EU) enthalten, sind die auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen, entsprechend den Originaltexten, nur in männlicher Form angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Erstellung von Programmdokumenten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinien ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

## **7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer der Richtlinien/Übergangsbestimmungen**

### **7.1. In-Kraft-Treten der Richtlinien und Geltungsdauer**

Die FFG-Richtlinien treten am 6. 6. 2008 in Kraft. Im Zeitraum 6. 6. 2008 bis 6. 9. 2008 sind die FFF-Richtlinien anzuwenden. Ab 7. 9. 2008 bis 31. 12. 2014 kann über förderbare Vorhaben auf Basis der FFG-Richtlinien entschieden werden. Die FFG-Richtlinien sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf Grundlage dieser Richtlinien geförderten Vorhabens anzuwenden.

### **7.2. Außer-Kraft-Treten bisheriger Richtlinien und Übergangsbestimmungen**

Die bisherigen, von der FFG gemäß § 4 Abs. 3 FFG-G übernommenen FFF-Richtlinien treten mit 7. 9. 2008 außer Kraft. Ab 7. 9. 2008 sind die FFF-Richtlinien nur mehr auf Vorhaben anzuwenden, über welche basierend auf diesen Richtlinien entschieden wurde.

## **8. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der FFG ist vorzubehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

## **ANHANG I zu Punkt 5.3. – Grundsätze zur Abwicklung der Förderung**

### **5.3.1. Förderungsgewährung/Förderungsvertrag**

### **5.3.2. Auszahlung der Förderung**

### **5.3.3. Berichte**

### **5.3.4. Auflagen und Bedingungen**

### **5.3.5. Rückzahlung der Förderung**

### **5.3.6. Umwandlung eines Förderungsdarlehens in eine sonstige Geldzuwendung**

### **5.3.7. Verwertung der Forschungsergebnisse**

### **5.3.8. Datenverwendung durch den Förderungsgeber**

### **5.3.9. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz**

### **5.3.10. Geförderte Anschaffungen**

### **5.3.1. Förderungsgewährung/Förderungsvertrag**

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die FFG dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt der Förderungswerber das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Die Ablehnung eines Förderungsansuchens hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen.

### **5.3.2. Auszahlung der Förderung**

Die Auszahlung der Förderung ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Bericht über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 % des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Endberichtes vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel Bedacht zu nehmen.

Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist, hat die FFG überdies auszubedingen, dass die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Förderungszeitraumes, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf die FFG die Wirksamkeit der Förderungszusage maximal ein Jahr oder bis zum Ablauf der nächstfolgenden Förderperiode verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind, wenn die Gesamtausgaben für die geförderte Leistung überwiegend aus Bundesmitteln getragen werden.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Im Fall des Verzuges bei der

Rückzahlung nicht verbrauchter Förderungsmittel sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).

### 5.3.3. Berichte

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, über die Durchführung der geförderten Leistung Berichte, bestehend aus fachlichen Berichten und Abrechnungen, zu übermitteln. Im Förderungsvertrag können Zwischen/bzw. Endberichte innerhalb bestimmter Fristen vorgesehen werden.

Aus einem fachlichen Bericht muss insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese Leistung erzielte Erfolg hervorgehen.

Eine Abrechnung muss eine grundsätzlich durch Originalbelege nachweisbare Zusammenfassung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungswerber zu verpflichten, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuholen, soweit die Datenverwendung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnehin zulässig ist. Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

### 5.3.4. Auflagen und Bedingungen

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig zu machen, dass der Förderungswerber

1. innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt,
2. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt.
3. alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
4. Organen oder Beauftragten der FFG und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
5. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 4 genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die FFG in begründeten Fällen – bis zur vollständigen Rückzahlung eines Darlehens, mindestens jedoch zehn Jahre ab Projektabschluss sicher und geordnet aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
6. bei Gewährung eines Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschusses die von ihm betraute Kreditunternehmung ermächtigt, den Organen oder Beauftragten der FFG in begründeten Fällen und der EU alle im Zusammenhang mit der betreffenden Förderung erforderlichen Auskünfte, insbesondere auch Bonitätsauskünfte, zu erteilen,
7. die FFG ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in

Betracht kommenden Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,

8. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,

9. bei einer Gesamtförderung jedenfalls, bei einer Einzelförderung dann, wenn die Gesamtausgaben für die Leistung überwiegend aus Bundesmitteln getragen werden, die Grundsätze der Reisegebührenvorschrift anwendet,

10. Förderungsmittel der FFG nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet,

11. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Berichtes, bestehend aus einem fachlichen Bericht und einer Abrechnung innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,

12. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,

13. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 5.3.5. übernimmt,

14. in begründeten Fällen eine hinreichende Sicherstellung für die Rückzahlung eines Förderungsdarlehens und grundsätzlich auch für allfällige Rückzahlungsverpflichtende bietet,

15. das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung, beachtet und

16. das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbots gemäß § 7b des BundesEinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung, beachtet (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).

### **5.3.5. Rückzahlung der Förderung**

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung der FFG oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte der FFG oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

2. vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,

3. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,

4.a. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßigem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,

b. der Förderungsnehmer vor ordnungsgemäßigem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellt oder entgeltlich veräußert oder sich die Beteiligungsverhältnisse wesentlich ändern,

c. ändern sich die rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten im Unternehmen des Förderungsnehmers entscheidend, wie etwa durch Veräußerung der Mehrheit der Anteile an einer Gesellschaft, so ist Punkt 5.3.5. anzuwenden, auch wenn die entscheidende Änderung nicht auf einmal geschieht.

5. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

6. die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

7. die Leistung vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

8. vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 5.3.4. Z 12 nicht eingehalten wurde,

9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,

10. von Organen der EU die Aussetzung und/ oder Rückforderung verlangt wird,

11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, welche die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z 1 bis 3, 6, 8, 9 und 11 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 % über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Förderungswerber in den Fällen der Z 4, 5 und 10 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die FFG vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung (Fälligstellung des Darlehens) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

### **5.3.6 Umwandlung eines Förderungsdarlehens in eine sonstige Geldzuwendung**

Ein aus Förderungsmitteln des Bundes gewährtes Gelddarlehen darf ganz oder teilweise in eine sonstige Geldzuwendung umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg und Förderungszweck wegen nachfolgend ohne Verschulden des Förderungsnehmers eingetretener Ereignisse nur so erreicht werden kann und kein Rückforderungsgrund gemäß Punkt 5.3.5. der Richtlinien vorliegt.

### **5.3.7. Verwertung der Forschungsergebnisse**

Die mit Unterstützung der FFG erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die österreichische Wirtschaft zuzuführen. Soweit der Förderungsnehmer nicht selbst für eine geeignete Verbreitung und Verwertung des geförderten Vorhabens bzw. für Anmeldung und Verwertung darauf basierender Schutzrechte sorgt oder sorgen kann, ist die FFG zu Verwertungsvorschlägen gegenüber dem Förderungsnehmer be-

rechtigt, sofern nicht aus Gründen der Landesverteidigung eine Geheimhaltung geboten oder unter Bedachtnahme auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen eine Veröffentlichung unzweckmäßig erscheint.

Wenn die mit der Förderung erzielten Forschungsergebnisse zum Patent angemeldet oder im Wege von Lizenz- bzw. Know-how-Verträgen Dritten zugänglich gemacht werden sollen, hat dies der Förderungsnehmer der FFG unverzüglich mitzuteilen. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte für Neuentwicklungen liegen beim Förderungsnehmer.

Die FFG kann spezifische Bestimmungen hinsichtlich Schutzrechte im jeweiligen Programmdokument festlegen.

Ergebnisse der Grundlagenforschung müssen publiziert werden.

### **5.3.8. Datenverwendung durch den Förderungsgeber**

Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der FFG gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, von der FFG für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der FFG gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

### **5.3.9. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz**

Sofern eine über 5.3.8. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten von der FFG für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der FFG schriftlich erfolgen. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der FFG unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

### **5.3.10. Geförderte Anschaffungen**

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf im Falle der Förderung mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, für den Leistungszeitraum entspricht. Im Falle einer Finanzierung der Gesamtanschaffung durch ein Darlehen darf der Barwert dieses Darlehens nicht höher sein als ein Zuschuss für die anteiligen Investitionskosten.

### **5.3.11. Umsatzsteuer**

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die - auf welche Weise immer - rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch das anweisende Organ - aus welchem Rechtsgrund immer - ist somit ausgeschlossen.

## ANHANG II – Freistellungsverordnungen

Grundsätzlich sind die mit Punkt 3. angeführten Bestimmungen auf Basis des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S 1-26) anzuwenden. Erfüllt jedoch ein Programm bzw. eine Maßnahme sämtliche Voraussetzungen einer der im Anhang II dargestellten Freistellungsverordnungen können die Vorschriften der jeweiligen Freistellungsverordnung angewendet werden.

Bei der Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen sind die EU-rechtlichen Beihilferegeln nicht anzuwenden, wenn die gemäß Punkt 3.1.1. des EU-Gemeinschaftsrahmens festgelegten Voraussetzungen gegeben sind.

### Auszüge betr. Beihilfeintensitäten/förderbare Kosten

#### 1. betr. Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen an KMU

Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Jänner 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S 33-42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976 vom 20.12.2006 (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S 85-86),- gilt bis 30. Juni 2008.

Anm.: Die in der gegenständlichen VO verwendete KMU – Definition entspricht der „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36–41)

#### zulässige Beihilfeintensitäten für folgende FuE-Stufen:

Grundlagenforschung :	max. 100 %
Industrielle Forschung:	max. 60 %
Experimentellen Entwicklung:	max. 35 %

Das geförderte Vorhaben muss in seiner Gesamtheit den FuE-Stufen zuzuordnen sein.

Umfasst das Vorhaben verschiedene FuE-Stufen, so bestimmt sich die zulässige Beihilfeintensität nach dem gewogenen Mittel der für die jeweiligen Stufen zulässigen Beihilfeintensitäten.

Wenn die in der gegenständlichen VO genannten Voraussetzungen gem. Art. 5a Abs. 4 erfüllt sind, können die Beihilfeintensitäten für Vorhaben

im Bereich der industriellen Forschung	auf max. 75 %
Im Bereich der experimentellen Entwicklung:	auf max. 50 %

erhöht werden,

#### Förderbare Kosten:

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 3.3. sind folgende Kosten förderbar:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese mit dem Forschungsvorhaben beschäftigt sind);
- Kosten für Instrumente, Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden sie nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben genutzt, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig;
- Kosten für Grundstücke und Gebäude, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten der kommerziellen Übertragung oder die tatsächlich entstandenen Investitionskosten beihilfefähig;

- Kosten für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen, einschließlich der marktüblichen Kosten für Forschung, technische Kenntnisse, Patente, die aus Fremdquellen hinzu erworben werden, oder für deren Nutzung Lizenzen erworben werden, vorausgesetzt der Erwerb der Recht geschieht nach handelsüblichen Regeln und ohne unerlaubte Absprache. Diese Kosten sind höchstens bis zu einem Anteil von 70 % der beihilfefähigen Gesamtkosten des Vorhabens beihilfefähig;
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen;
- sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

## **2. Ausbildungsbeihilfen gem.**

Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission von 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. L 10 vom 13.1.2001 S 20-29), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976 vom 20.12.2006 (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S 85-86), - gilt bis 30. Juni 2008.

### **Zulässige Beihilfeintensitäten für folgende FuE-Stufen (wobei unterschieden wird zwischen „spezifischen“ und „allgemeinen“ Ausbildungsmaßnahmen)**

#### **1) Beihilfeintensität für spezielle Ausbildungsmaßnahmen:**

bei Großunternehmen: max. 25 % der beihilfefähigen Kosten  
bei KMU: max. 35 % der beihilfefähigen Kosten

#### **2) Beihilfeintensität für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen:**

bei Großunternehmen: max. 50 % der beihilfefähigen Kosten  
bei KMU: max. 70 % der beihilfefähigen Kosten

#### **Zuschläge betr. spezieller und allgemeiner Ausbildungsmaßnahmen:**

Für Unternehmen in Fördergebieten im Sinne von Art. 87 Abs. 3 lit. c EG-Vertrag  
von 5 %

Für Unternehmen in Fördergebieten im Sinne von Art. 87 Abs. 3 lit. a EG-Vertrag  
von 10 % zulässig.

Bei Ausbildungsmaßnahmen zugunsten von benachteiligten Arbeitnehmern erhöhen sich die unter den Punkten 1 und 2 genannten Beihilfehöchstintensitäten um 10 %.

Bei Ausbildungsmaßnahmen, die sowohl allgemeine als auch spezifische Qualifikation vermitteln, als auch in den Fällen, in denen sich nicht genau bestimmen lässt, ob es sich bei dem Vorhaben um eine spezifische oder eine allgemeine Ausbildungsmaßnahme handelt, darf die Beihilfeintensität bei Großunternehmen 25 % und bei KMU 35 % nicht überschreiten.

#### **Förderbare Kosten:**

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 3.3. sind folgende Kosten förderbar:

- Personalkosten für die Ausbilder;
- Reisespesen der Ausbilder und der Auszubildenden;
- Sonstige laufende Aufwendungen wie Materialien und Ausstattung;
- Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen gemäß dem Anteil ihrer ausschließlichen Verwendung für das Ausbildungsvorhaben;
- Kosten für Beratungsdienste, betreffend die Ausbildungsmaßnahme;

- Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer bis zur Höhe der Gesamtsumme der unter den Buchstaben a) bis e) genannten beihilfefähigen Kosten. Hierbei sind nur die tatsächlichen abgeleisteten Ausbildungsstunden nach Abzug aller produktiven Stunden oder deren Äquivalent zu berücksichtigen.

### **3. De-minimis-Beihilfen gemäß**

Verordnung (EG) Nr. 1998 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 379 vom 28.12.2006, S 5-10) – gilt bis 31.12.2013.

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 3.3. darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren € 200 000 nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren € 100 000 nicht überschreiten.

Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat maßgebend sind.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil dieser Verordnung auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil dieser Verordnung kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

**Die in den jeweiligen Verordnungen angeführten Berichterstattungspflichten sind einzuhalten.**